



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 48300

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 J x 18 H2

Typ: MU 808

Inhaber der ABE
und Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH
DE-67136 Fußgönheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 48300

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 48300

Die ABE-Nr. 48300 erstreckt sich auf die Sonderräder 8 J x 18 H2 , Typ MU 808, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. 55100610 (1.Ausfertigung) vom 02.02.2011 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 20 des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Für die in dieser ABE freigegebenen Rad/Reifenkombinationen ist die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß §13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nicht erforderlich.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades bestehend aus:
Kennzeichnung des Rades und gegebenenfalls des Zentrierringes,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 02.02.2011 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 28.02.2011

Im Auftrag

Mario Quade



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55100610 (1.Ausfertigung)



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 48300

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auftraggeber Rial Leichtmetallfelgen GmbH
 Industriestraße 11
 D-67136 Fußgönheim
 QM-Nr.: 49 02 0030801

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell MURAGO
 Typ MU 808
 Radgröße 8 J x 18 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Ein- press- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
B3	MU 808 B3/Z06 Ø63,3-54,1	5/100/54,1	35	650	2025	10/2010
B3	MU 808 B3/Z05 Ø63,3-56,1	5/100/56,1	35	650	2025	10/2010
B3	MU 808 B3/Z03 Ø63,3-57,1	5/100/57,1	35	650	2025	10/2010
O8	MU 808 O8/ohne Ring	5/105/56,6	43	650	2025	10/2010
B5	MU 808 B5/Z13 Ø70-60,1	5/108/60,1	43	735	2150	10/2010
B5	MU 808 B5/Z34 Ø70-63,4	5/108/63,4	43	735	2150	10/2010
B5	MU 808 B5/Z34 Ø70-63,4	5/108/63,4	50	735	2150	10/2010
B5	MU 808 B5/Z17 Ø70-65,1	5/108/65,1	43	735	2150	10/2010
B7	MU 808 B7/Z16 Ø70-57,1	5/112/57,1	43	735	2150	10/2010
B7	MU 808 B7/Z16 Ø70-57,1	5/112/57,1	50	735	2150	10/2010
M8	MU 808 M8/ohne Ring	5/112/66,6	35	735	2150	10/2010
B7	MU 808 B7/Z15 Ø70-66,6	5/112/66,6	43	735	2150	10/2010
B7	MU 808 B7/Z15 Ø70-66,6	5/112/66,6	50	735	2150	10/2010
B8	MU 808 B8/Z13 Ø70-60,1	5/114,3/60,1	43	735	2150	10/2010
B8	MU 808 B8/Z12 Ø70-64,1	5/114,3/64,1	43	735	2150	10/2010
B8	MU 808 B8/Z12 Ø70-64,1	5/114,3/64,1	50	735	2150	10/2010
B8	MU 808 B8/Z11 Ø70-66,1	5/114,3/66,1	43	735	2150	10/2010
B8	MU 808 B8/Z10 Ø70-67,1	5/114,3/67,1	43	735	2150	10/2010
B8	MU 808 B8/Z10 Ø70-67,1	5/114,3/67,1	50	735	2150	10/2010
G5	MU 808 G5/ohne Ring	5/115/70,2	43	735	2150	10/2010

Kennzeichnung

KBA-Nummer 48300
 Herstellerzeichen rial Germany
 Radtyp und Ausführung MU 808 (s.o.)
 Radgröße 8Jx18H2
 Einpreßtiefe ET (s.o.)
 Gießereikennzeichen UW
 Herstellungsdatum Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25. November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)
5/100	205/35R18	35	650
5/105/56,6	205/35R18	43	650
5/108	205/35R18	50	735
5/114,3	205/35R18	50	735
5/115/70,2	205/35R18	43	735

Folgende Testdaten liegen der Abrollprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)
5/112	265/70R18	50	735

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 11,757 kg.

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Lamsheim, ab November 2010 durchgeführt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	-	02.02.2011
Radzeichnung	3437-03	07.09.2010
	mit Änderung vom	13.10.2010
Radzeichnung	3438-03	06.09.2010
	mit Änderung vom	13.10.2010

Radzeichnung	3439-03	26.08.2010
	mit Änderung vom	13.10.2010
Nabenkappenzeichnung	2107-02	28.02.2003
	mit Änderung vom	16.12.2004
Zentrierringzeichnung	1302-06	03.12.1991
	mit Änderung vom	13.08.2009
Zentrierringzeichnung	1303-08	04.12.1991
	mit Änderung vom	13.08.2009
Befestigungsmittelzeichnung	1732-02	31.01.2002
	mit Änderung vom	29.05.2008
Befestigungsmittelzeichnung	3015-01	29.05.2008
Befestigungsmittelzeichnung	3017-01	03.06.2008
Befestigungsmittelzeichnung	2543-02	03.06.2008
Befestigungsmittelzeichnung	3018-01	03.06.2008
Befestigungsmittelzeichnung	3005-01	07.05.2008
Befestigungsmittelzeichnung	3004-01	07.05.2008
Befestigungsmittelzeichnung	1549-02	22.06.1995
	mit Änderung vom	04.05.2008
Befestigungsmittelzeichnung	1548-02	22.06.1995
	mit Änderung vom	06.06.2008
Befestigungsmittelzeichnung	2677-02	11.09.2006
	mit Änderung vom	04.06.2008
Befestigungsmittelzeichnung	2678-02	11.09.2006
	mit Änderung vom	04.06.2008
Befestigungsmittelzeichnung	3025-01	09.06.2008
Befestigungsmittelzeichnung	3023-01	05.06.2008
Befestigungsmittelzeichnung	3024-01	06.06.2008
Verwendungsbereich	Anlage 1 bis 20	

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 3.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 2. Februar 2011

J. Blauth



Blauth

00160325.DOC